

Landgericht Hamburg

Az.: 403 HKO 90/22



Beschluss

In der Sache

beschließt das Landgericht Hamburg - Kammer 3 für Handelssachen - durch den Vorsitzenden
Richter am Landgericht den Handelsrichter und den Handelsrichter
am 03.11.2023:

1. Die Anträge auf Festsetzung einer höheren Barabfindung werden zurückgewiesen.
2. Die gerichtlichen Kosten und Auslagen sowie die Kosten des gemeinsamen Vertreters hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

3. Der für die Gerichtskosten maßgebliche Geschäftswert und der für die Vergütung des gemeinsamen Vertreters maßgebende Gegenstandswert werden auf jeweils auf EUR 200.000,00 festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller sind ausgeschiedene Aktionäre der früheren SinnerSchrader Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, deren Aktien im Zuge eines sogenannten verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs auf die Antragsgegnerin übertragen wurden. Sie stellen im vorliegenden Spruchverfahren die Höhe der von der Antragsgegnerin festgelegten Barabfindung zur gerichtlichen Überprüfung, um eine Heraufsetzung der Abfindung zu erreichen.

Die SinnerSchrader Aktiengesellschaft (im Folgenden: SinnerSchrader AG) war eine Digitalagentur mit Sitz in Hamburg. Sie war im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 74455 eingetragen. Die Gesellschaft fungierte als Muttergesellschaft für verschiedene Tochtergesellschaften, die ihren Kunden umfassende Dienstleistungen für die Nutzung digitaler Technologien zur Weiterentwicklung ihres Geschäfts anboten. Sie war seit 1999 börsennotiert.

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug EUR 11.542.764,00 und war aufgeteilt in 11.542.764 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Das Geschäftsjahr begann am 1. September eines Jahres und endete am 31. August des Folgejahres.

Die Antragsgegnerin ist eine mittelbare Tochtergesellschaft der
ist die Holding- und Muttergesellschaft der weltweit tätigen Gruppe,
die Dienstleistungen in den Bereichen Strategie, Consulting, Technologie und Operations anbietet.

Am 20.02.2017 schlossen die SinnerSchrader AG und die damals noch als
firmierende Antragsgegnerin eine als Business Combination Agreement bezeichnete Zusammenschlussvereinbarung, in deren Folge die Antragsgegnerin ein im März 2017 veröffentlichtes Angebot unterbreitete, Aktien der SinnerSchrader AG für EUR 9,00 zu erwerben. Das Übernahmeangebot wurde am 07.06.2017 abgeschlossen. Am 25.06.2017 teilte die Antragsgegnerin der SinnerSchrader AG mit, dass sie anstrebe, mit ihr einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Ein entsprechender Vertrag wurde am 07.12.2017 geschlossen und am 16.01.2018 im Handelsregister eingetragen. In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verpflichtete sich die Antragsgegnerin, den Minderheitsaktionären einen Brutto-

Ausgleich in Höhe von EUR 0,27 bzw. einen Netto-Ausgleich in Höhe von EUR 0,23 je Aktie zu zahlen und auf Verlangen eines Aktionärs dessen Aktien gegen eine Barabfindung von EUR 10,21 je Aktie zu erwerben.

Das anschließend von Minderheitsaktionären mit dem Ziel einer Heraufsetzung von Ausgleich und Barabfindung betriebene Spruchverfahren wurde vor der Kammer durchgeführt (Az. 403 HKO 10/18). Mit Beschluss vom 26.04.2019 wies die Kammer die Anträge der ausstehenden Aktionäre zurück. Die dagegen eingelegten Beschwerden wurden mit Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 23.09.2021 (Az. 13 W 87/19) zurückgewiesen.

Bereits im Juli 2019 beantragte die SinnerSchrader AG den Widerruf der Zulassung zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, der mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2019 wirksam wurde. Die Aktien der SinnerSchrader AG wurden anschließend noch im Freiverkehr an der Hamburger Wertpapierbörse gehandelt, ohne dass die Gesellschaft dies veranlasst oder dem zugestimmt hätte. Im Zuge des Delistings unterbreitete die Antragsgegnerin den Minderheitsaktionären ein Erwerbsangebot zu EUR 13,40 je Aktie, durch dessen Annahme sie weitere Aktien erwarb.

Mit Schreiben vom 06.12.2021 forderte die Antragsgegnerin den Vorstand der SinnerSchrader AG auf, mit ihr in Verhandlungen über den Abschluss eines Verschmelzungsvertrags einzutreten. Zugleich kündigte die Antragsgegnerin einen rechtzeitigen Formwechsel in eine Aktiengesellschaft an. Diese formwechselnde Umwandlung wurde vollzogen und am 24.01.2022 im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus unter HRB 11108 eingetragen. Die Antragsgegnerin firmierte nunmehr als

Am 14.02.2022 schlossen die SinnerSchrader AG als übertragende Gesellschaft und die als
firmierende Antragsgegnerin einen notariell beurkundeten Verschmelzungsvertrag. Die Antragsgegnerin hielt zu diesem Zeitpunkt rund 93,79 % der Aktien der SinnerSchrader AG. Der Verschmelzungsvertrag regelt, dass die SinnerSchrader AG ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Antragsgegnerin überträgt und die übrigen Aktionäre der SinnerSchrader AG ausgeschlossen werden (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out nach § 62 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 UmwG, §§ 327a ff. AktG).

Zwecks Ermittlung der angemessenen Barabfindung beauftragte die Antragsgegnerin

(im Folgenden: Bewertungsgutachterin) mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der SinnerSchrader AG. Die Bewertungsgutachterin ermittelte unter Anwendung des Ertragswertverfahrens einen anteiligen Unternehmenswert je Aktie von EUR 12,16 und einen Börsenkurs im Referenzzeitraum von EUR 13,17. Bei einer Orientierung einer angemessenen Barabfindung an dem Barwert der im vorhergehenden Spruchverfahren festgelegten Ausgleichszahlung gelangte sie zu einem Wert von EUR 16,43 (vgl. gutachterliche Stellungnahme vom 16.02.2022 - Anlage AG 3 – Seiten 84, 96 und 98). Den letztgenannten Wert bezeichneten die Bewertungsgutachter als angemessene Barabfindung.

Zum sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung wurde von der Kammer die (im Folgenden: sachverständige Prüferin) bestellt. Die sachverständige Prüferin gelangte in ihrem Prüfungsbericht vom 17.02.2022 (Anlage AG 5) zu gleichlautenden Ergebnissen wie die Bewertungsgutachter und beurteilte die von der Antragsgegnerin festgelegte Barabfindung von EUR 16,43 je Stückaktie als angemessen.

Am 08.04.2022 beschloss die Hauptversammlung der SinnerSchrader AG die Übertragung der Aktien ihrer Minderheitsaktionäre auf die Antragsgegnerin. Die Verschmelzung und der Übertragungsbeschluss wurden am 23.05.2022 bei der SinnerSchrader AG in das Handelsregister eingetragen. Die Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister am Sitz der Antragsgegnerin erfolgte am 31.05.2022.

Im September 2022 vollzog die Antragsgegnerin erneut einen Formwechsel. Sie wandelte sich in eine GmbH um und firmiert seither als

Die Antragsteller machen geltend, dass die von der Antragsgegnerin mit EUR 16,43 je Aktie festgesetzte Barabfindung zu niedrig sei, um als angemessene Barabfindung dienen zu können.

Zahlreiche Antragsteller wenden sich gegen die von der Bewertungsgutachterin und der ihr folgenden sachverständigen Prüferin bei der Anwendung des Ertragswertverfahrens zugrunde gelegten Annahmen.

Unter anderem wird beanstandet, dass die geplanten Umsatzerlöse zu niedrig geplant seien und nicht in Einklang mit den Wachstumsprognosen für die Branche stünden. Das im Bewertungsgutachten angenommene Umsatzwachstum von durchschnittlich 8,3 % pro Jahr sei vor dem Hintergrund zweistelliger Wachstumsannahmen für den Gesamtmarkt und auch für Deutschland bis ins Jahr 2027 von über 13 % p.a. keinesfalls nachvollziehbar. Ferner wird bemängelt, dass in der gesamten Detailplanungsphase bei steigenden Personalkosten zusätzlich auch noch von massiv erhöhten Konzernumlagen in Form von Overhead Allocation ASGR und Cost Share Charges ausgegangen werde, was zu einer nicht plausiblen Schmälerung des Ergebnisses ab dem Geschäftsjahr 2020/2021 führe. Es erschließe sich auch nicht, warum bei der Umsatzprognose von einem Fachkräftemangel ausgegangen werde und im Gegenzug von einer Steigerung der Personalkosten, die im Wesentlichen auf einen Aufbau der Vollzeitbeschäftigten von 478 im Geschäftsjahr 2020/2021 auf 535 im Geschäftsjahr 2023/2024 zurückzuführen sei.

Viele Antragsteller kritisieren außerdem die Höhe der in dem Bewertungsgutachten mit 5,75 % nach persönlichen Steuern zugrunde gelegten Marktrisikoprämie. Dieser Wert sei deutlich zu hoch. Mehrere Antragsteller verweisen in diesem Zusammenhang auf Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in energiewirtschaftlichen Verwaltungsverfahren, in denen von einer Marktrisikoprämie von 3,8 % ausgegangen worden sei.

Vielfach gerügt werden ferner die Höhe des von der Bewertungsgutachterin und der sachverständigen Prüferin mit 0,9 ermittelten Beta-Faktors und des für die Phase der ewigen Rente mit 1,5 % angesetzten Wachstumsabschlags.

Im Hinblick auf die Bemessung der Barabfindung anhand einer Diskontierung der Ausgleichszahlungen wird von mehreren Antragstellern geltend gemacht, dass der Diskontierungszinssatz mit einem Wert von 1,4 % viel zu hoch sei. Es sei nicht sachgerecht, dass sich Bewertungsgutachterin und sachverständige Prüferin bei an der Ermittlung des Bonitätszuschlags an den Credit Spreads für die Anlageklassen AA und A von S&P Capital IQ orientiert und hieraus einen Durchschnittswert von 1,3 % herangezogen hätten, so dass sich zusammen mit einem Basiszins von 0,1 % ein Diskontierungssatz von 1,4 % ergebe. Zutreffend sei vielmehr die Annahme eines deutlich geringeren Credit Spreads, was von einigen Antragstellern auch damit begründet wird, dass die Banken im Jahr 2021 bereit gewesen seien, dem Konzern mit einer Laufzeit bis 2026 die Summe von 3 Milliarden US-Dollar zur Verfügung zu stellen und hierfür lediglich einen Aufschlag von 62,5 Basispunkten auf den Geldmarktsatz zu erheben.

Die Antragsgegnerin erhebt Bedenken gegen die Zulässigkeit einzelner Anträge. Alle Anträge seien zudem unbegründet. Die festgesetzte Barabfindung in Höhe von EUR 16,43 je Aktie sei angemessen. Die von den Antragstellern gegen die Unternehmensbewertung und die Diskontierungsrechnung der Ausgleichszahlung vorgebrachten Rügen seien, wie sie näher ausführt, unberechtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des wesentlich umfangreicheren Vorbringens der Verfahrensbeteiligten wird auf deren Schriftsätze und die dazu eingereichten Anlagen verwiesen. In der mündlichen Verhandlung vom 13.07.2023 wurden die sachverständigen Prüfer, die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und angehört. Für das Ergebnis dieser Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

II.

Die zulässigen Anträge der Antragsteller sind unbegründet, weil die von der Antragsgegnerin festgesetzte Barabfindung in Höhe von EUR 16,43 je Stückaktie angemessen im Sinne von § 327a AktG ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts ist der Minderheitsaktionär, der aufgrund einer Strukturmaßnahme seine wirtschaftliche Stellung als Aktionär verliert, für diesen Verlust wirtschaftlich voll zu entschädigen. Die Entschädigung muss den „wirklichen“ oder „wahren Wert“ des Anteilseigentums widerspiegeln (BGH, NZG 2023, 937, Rn. 19; BGH NJW 2001, 2080, 2081; BVerfG, AG 2013, 255, juris-Rn. 8; BVerfG, NJW 2007, 828 Rn. 10; BVerfG, AG 1999, 566, juris-Rn. 56).

Die Ermittlung des vollen Werts der Unternehmensbeteiligung erfolgt aufgrund einer vom Gericht vorzunehmenden Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO. Dabei gibt es keine Vorgabe, wonach eine bestimmte Bewertungsmethode anzuwenden wäre (BGH, NZG 2020, 1386, Rn. 20). Vielmehr ist im Einzelfall vom Gericht zu entscheiden, welche der im konkreten Fall zulässigen Berechnungsweisen am besten geeignet ist, den Unternehmenswert abzubilden. Da jede Wertermittlung mit zahlreichen Prognosen, Schätzungen und methodischen Einzelentscheidungen verbunden ist, die jeweils nicht auf Richtigkeit, sondern nur auf Vertretbarkeit gerichtlich überprüfbar sind, kann keine Bewertungsmethode den Wert der Unternehmensbeteiligung exakt berechnen. Vielmehr kann jede Methode nur rechnerische Ergebnisse liefern, die Grundlage und Anhaltspunkt für die Schätzung des Gerichts nach § 287 ZPO bilden (BGH, NZG 2023, 937 Rn. 17 m.w.N.).

Eine in der Praxis der Spruchverfahren übliche Methode zur Ermittlung des Unternehmenswerts ist die Anwendung der Ertragswertmethode unter Heranziehung des Bewertungsstandards IDW S 1. Eine weitere zulässige Methode ist die Bemessung der Entschädigung anhand des Börsenkurses, wenn dieser den Verkehrswert der Unternehmensbeteiligung widerspiegelt. Eine angemessene Entschädigung darf diesen Wert nicht unterschreiten (BVerfG, AG 1999, 566; BGH, NJW 2001, 2080, 2081).

Wie der Bundesgerichtshof in der Entscheidung „Wella III“ (NZG 2020, 1386, Leitsatz) festgestellt hat, kann die angemessene Barabfindung nach §§ 327a, 327 b AktG überdies bei Bestehen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags auch nach dem Barwert der aufgrund dieses Unternehmensvertrags dem Minderheitsaktionär zustehenden Ausgleichszahlungen bestimmt werden, wenn zu dem nach § 327b Abs. 1 AktG maßgeblichen Zeitpunkt von einem Fortbestehen dieses Vertrags auszugehen war.

Im vorliegenden Fall sind von der Bewertungsgutachterin und der sachverständigen Prüferin die drei genannten Bewertungsmethoden angewandt worden. Auf der Basis des Ertragswertverfahrens wurde ein anteiliger Unternehmenswert von EUR 12,16 je Aktie ermittelt und auf der Grundlage des Börsenhandels im Freiverkehr ein Börsenwert von EUR 13,17 je Aktie. Bei Zugrundelegung des Barwerts der im vorhergehenden Spruchverfahren aus Anlass des mit der Antragsgegnerin geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestimmten Ausgleichszahlung gelangten die Bewertungsgutachterin und die sachverständige Prüferin zu einem Wert von EUR 16,43 je Aktie. Dieser Betrag, den die Antragsgegnerin als Barabfindung festgelegt hat, ist in jedem Fall angemessen und entschädigt die ausgeschiedenen Minderheitsaktionäre in vollem Umfang.

1.

Es liegen die Voraussetzungen vor, unter denen nach der „Wella III“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (NZG 2020, 1386) die Bemessung einer angemessenen Entschädigung anhand des Barwerts der Ausgleichszahlung erfolgen kann.

Der mit der Antragsgegnerin geschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 07.12.2017 war im Zeitpunkt der Strukturmaßnahme ungekündigt. Ohne die beschlossene Verschmelzung wäre davon auszugehen gewesen, dass der Unternehmensvertrag fortgesetzt worden wäre.

Zu Unrecht bemängeln einige Antragsteller, dass bei der Berechnung des Barwerts der Ausgleichszahlung eine zu niedrige Ausgleichszahlung von EUR 0,27 brutto bzw. EUR 0,23 netto je Aktie zugrunde gelegt worden sei. Die Höhe der Ausgleichszahlung wurde in dem vorhergehenden Spruchverfahren 403 HKO 10/18 auf ihre Angemessenheit überprüft und der im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag festgelegte Wert von EUR 0,27 brutto bzw. EUR 0,23 netto je Aktie als angemessen festgestellt. Dementsprechend wurden die unter anderem auf eine Heraufsetzung der Ausgleichszahlung gerichteten Anträge mit dem Beschluss der Kammer vom 26.04.2019 zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist nach der Zurückweisung der dagegen eingelegten Beschwerden durch den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 23.09.2021 (Az. 13 W 87/19) rechtskräftig. Eine erneute Überprüfung der Angemessenheit der Ausgleichszahlung findet nicht statt. Deshalb ist auch nicht der von einem Antragsteller erhobenen Einwendung nachzugehen, der Nettobetrag der Ausgleichszahlung sei fehlerhaft zu niedrig aus dem Bruttobetrag errechnet worden.

Ferner war es angebracht, dass die Bewertungsgutachterin und die sachverständige Prüferin den Diskontierungzinssatz anhand eines Verrentungzinssatzes bestimmt haben, der sich aus dem risikolosen Zinssatz (Basiszinssatz) und einem Bonitätszuschlag (Credit Spread) zusammensetzt. Dass dieses Vorgehen sachgerecht ist, welches gleichsam mit umgekehrten Vorzeichen im vorhergehenden Spruchverfahren aus Anlass des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zur Berechnung des Ausgleichs gewählt wurde, wurde von der Kammer in jenem Verfahren festgestellt. Diese Beurteilung beruhte unter anderem auf der Besonderheit, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 07.12.2017 vorsah, dass bei einer Beendigung dieses Vertrags das ursprüngliche Abfindungsangebot in Höhe von EUR 10,21 je Aktie wiederauflebt. Damit verbunden war eine deutliche Reduktion des Risikos für die den Ausgleich wählenden Minderheitsaktionäre, nach einer Beendigung des Unternehmensvertrags womöglich Einbußen hinnehmen zu müssen, wenn der Unternehmenswert durch die zeitweilige Beherrschung oder aufgrund anderer Geschehnisse erheblich gesunken sein sollte. Die Risikolage der den Ausgleich wählenden außenstehenden Aktionäre wurde weiter maßgeblich dadurch reduziert, dass

als Muttergesellschaft der Gruppe eine harte Patronatserklärung abgegeben hatte, durch die sie sich verpflichtete, die Antragsgegnerin finanziell so auszustatten, dass diese alle Verbindlichkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Unternehmensvertrag fristgemäß erfüllen könne. Diese Umstände rechtfertigten es, bei der Bemessung des Verrentungzinssatzes nicht den in der Ertragswertberechnung verwendeten vollen Kapitalisierungszinssatz oder einen Mischzinssatz aus Basiszinssatz zuzüglich hälftigem Risikozuschlag zugrunde zu legen, sondern einen Verrentungzinssatz, der sich nach dem Basiszinssatz und einem Credit Spread

bestimmt, der das Bonitätsrisiko der widerspiegelt. Dieses methodische Vorgehen hat auch das Hanseatische Oberlandesgericht in seiner Beschwerdeentscheidung vom 23.09.2021 im vorhergehenden Spruchverfahren gebilligt.

Das vorliegende Verfahren gibt keinen Anlass dazu, sich mit den dieser Beurteilung zugrunde liegenden Überlegungen erneut auseinanderzusetzen. Denn im hiesigen Spruchverfahren erweist sich – was der Antragsteller zu 28) verkennt – der Rückgriff auf einen niedrigeren Diskontierungszinssatz aus Basiszinssatz zuzüglich Credit Spread als vorteilhaft für die Antragsteller, weil dies rechnerisch zu einem höheren Anteilswert führt. Diesen Ansatz beizubehalten, ist angesichts der Bemessung des zur Bestimmung der Ausgleichszahlung im vorhergehenden Spruchverfahren herangezogenen Verrentungszinssatzes auch nur konsequent.

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die konkrete Bestimmung des im vorliegenden Verfahren für die Ermittlung des Barwerts der Ausgleichszahlungen anzuwendenden Diskontierungszinssatzes. Für diesen wurde im Bewertungsgutachten (S. 98) von einem Basiszinssatz von 0,1 % und einem Credit Spread von 1,3 %, insgesamt also 1,4 %, ausgegangen. Die sachverständige Prüferin ist dem gefolgt (Prüfungsbericht S. 76).

Zur Ermittlung des Credit Spreads wurde von der Bewertungsgutachterin die Risikobewertung der Ratingagentur S&P Global herangezogen, die im Zeitpunkt der Untersuchungen für

ein Rating in die Risikoklasse AA- vornahm. Um den Credit Spread konkret zu bestimmen, hat die Bewertungsgutachterin sodann auf die Daten des Finanzinformations- und Kapitalmarktdatenanbieters S&P Capital IQ zurückgegriffen, der jedoch bei der Anleihenklassifizierung nicht mit Detaillierungsgraden wie „+“ und „-“ unterscheidet. Die Bewertungsgutachterin hat aus diesem Grund auf die Credit Spreads der benachbarten Anleiheklassen AA und A mit langfristigen Laufzeiten von 15, 20 und 30 Jahren abgestellt, die im Zeitpunkt der Bewertungsarbeiten im Durchschnitt bei 1,33 % lagen. Dieser Wert wurde auf 1,3 % abgerundet im Diskontierungszinssatz angesetzt.

Dieses Vorgehen zur Bestimmung des Credit Spread, das in der Anhörung von den sachverständigen Prüfern nochmals erläutert wurde, erscheint sachgerecht. Ein Abstellen allein auf die Anlageklasse AA hätte vernachlässigt, dass die Klassifizierung AA- durch S&P Global auf eine Nähe zu der nächstniedrigeren Ratingklasse A hinweist. Es bietet sich daher an, auch die Credit Spreads für die benachbarte Ratingklasse A zu berücksichtigen. Hierdurch wird eine breitere Bewertungsbasis geschaffen, für die ferner spricht, dass nach der Einschätzung des sachverständigen

digen Prüfers mitunter kleine Änderungen dazu führen können, dass sich das von den Agenturen vorgenommene Rating um einen „notch“ ändert.

Dass für die Bemessung des Credit Spreads auf Kredite mit langen Laufzeiten zurückgegriffen wurde, entspricht dem Vorgehen im vorausgegangenen Spruchverfahren anlässlich des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich von einer dauerhaften Fortsetzung eines solchen Unternehmensvertrags auszugehen ist. Die Heranziehung von Laufzeiten über 15, 20 und 30 Jahren erfolgte dabei, wie die sachverständigen Prüfer in ihrer Anhörung erläutert haben, zur Erweiterung der Datenbasis und zur Vermeidung nicht repräsentativer Ergebnisse. Dieses Ziel, kurzfristige und nicht aussagekräftige Ausschläge zu glätten, verfolgt auch das Abstellen auf den Dreimonatsdurchschnitt der ermittelten Credit Spreads. Das erscheint sinnvoll und wird in gleicher Weise bei der Ermittlung des Basiszinssatzes praktiziert.

Nicht gefolgt werden kann demgegenüber dem Vorschlag einiger Antragsteller, sich stattdessen an den Bedingungen eines Fremdkapitalinstruments aus dem Jahr 2021 zu orientieren, welches zeige, dass die Banken zu dieser Zeit bereit gewesen seien, der Gruppe drei Milliarden USD mit einer Laufzeit bis 2026 für einen Risikozuschlag von 62,5 Basispunkten über dem Geldmarktsatz zur Verfügung zu stellen. Die sachverständigen Prüfer haben in ihrer Anhörung darauf hingewiesen, dass es sich dabei um eine relativ kurze Laufzeit handelt und dass sich bei längeren Laufzeiten tendenziell höhere Credit Spreads ergeben. Zudem sei zum Bewertungsstichtag auch schon ein gewisser Teil der Laufzeit abgelaufen gewesen. Ferner wurde von den Prüfern gegen eine Vergleichbarkeit angeführt, dass das in Rede stehende Fremdkapitalinstrument in einer anderen Währung gegeben wurde. Die Antragsgegnerin weist in ihrer Antragserwiderung zudem darauf hin, dass der für das Fremdkapitalinstrument maßgebliche Geldmarktsatz der stichtagsaktuelle Ein-Monats USD Libor (und nicht der Basiszinssatz) gewesen sei, der am 08.04.2022 rund 0,51 % betragen habe (Zinssatz damit insgesamt 1,135 %). All diese Faktoren sprechen erheblich gegen eine Bemessung des Bonitätszuschlags auf der Basis des erwähnten Finanzkapitalinstruments. Die erfolgte Ermittlung des Credit Spreads aufgrund der verfügbaren Kapitalmarktdaten erscheint vorzugswürdig.

Der von der Bewertungsgutachterin und der sachverständigen Prüferin für den vorliegenden Bewertungsanlass ermittelte Credit Spread von 1,3 % steht auch nicht in einem Widerspruch zu dem Credit Spread von 1,0 %, der im Spruchverfahren aus Anlass des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags für den dort maßgeblichen Stichtag 06.12.2017 ermittelt wurde. Die Er-

höhung des Credit Spreads im Jahr 2022 im Vergleich zu 2017, trotz der zwischenzeitlichen Verbesserung des Ratings der von A+ zu AA-, haben die sachverständigen Prüfer in ihrer Anhörung überzeugend mit der 2017 etwas günstigeren gesamtwirtschaftlichen Risikolage erklärt, die dazu geführt habe, dass das Risiko von Unternehmensanleihen damals niedriger bewertet worden sei (vgl. in diesem Zusammenhang auch das Chart in Rn. 593 der Antragserwiderung).

In dem zur Errechnung des Barwerts der Ausgleichszahlung angewandten Diskontierungssatz von 1,4 % wurde neben dem Credit Spread von 1,3 % ein Basiszinssatz von 0,1 % berücksichtigt. Dabei handelt es sich um den im Zeitpunkt der Erstellung des Bewertungsgutachtens aus den Zinsstrukturdaten der Bundesbank für den vorhergehenden Dreimonatszeitraum abgeleiteten, auf Zehntel-Prozentpunkte gerundeten Basiszinssatz vor persönlichen Ertragssteuern (Bewertungsgutachten S. 68/69, Prüfungsbericht S. 50). Diese Ermittlung des Basiszinssatzes entspricht den Vorgaben des Fachausschusses Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW (vgl. Prüfungsbericht S. 48 – 50) und der in Spruchverfahren üblicherweise angewendeten Praxis. Die Anwendung dieser Methodik unterliegt im vorliegenden Verfahren keinen Bedenken.

Hervorzuheben ist jedoch, dass für Bewertungszwecke grundsätzlich der durchschnittliche Basiszinssatz im Dreimonatszeitraum vor dem Bewertungsstichtag maßgeblich ist. Denn gemäß § 327b Abs. 1 AktG bestimmt sich die Höhe der Abfindung nach den Verhältnissen der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung (hier: 08.04.2022). Zu diesem Zeitpunkt war der Basiszinssatz gestiegen, was bei einer Berücksichtigung zu einem niedrigeren Barwert der diskontierten Ausgleichszahlung geführt hätte (vgl. Stichtagserklärung der Bewertungsgutachter Anlage AG 25). Der maßgebliche Basiszinssatz lag, wie die sachverständigen Prüfer in ihrer Anhörung bestätigt haben, zum Stichtag bei 0,4 % (Protokoll S. 9). Die Anwendung dieses Basiszinssatzes hätte zusammen mit dem Credit Spread, der zum Bewertungsstichtag 1,26 % (Antragserwiderung S. 167) bzw. aufgerundet unverändert 1,3 % betrug, zu einem Diskontierungszinssatz von 1,7 % geführt, bei dessen Anwendung sich ein Barwert der Ausgleichszahlung von EUR 13,53 je Aktie ergeben hätte (vgl. Antragserwiderung, S. 168). Ungeachtet dessen hat die Antragsgegnerin jedoch die festgelegte Barabfindung unverändert bei EUR 16,43 belassen.

Die von der Antragsgegnerin vorgenommene Bewertung weist damit für die Beurteilung der Angemessenheit einen erheblichen Spielraum auf. Dieser Spielraum bedeutet, dass sich selbst dann, wenn entgegen der vorstehend begründeten Einschätzung der Kammer ein bis zu 0,3 Prozentpunkte niedrigerer Credit Spread angesetzt würde, keine Änderung im Hinblick auf das Ergebnis ergeben würde. Die festgesetzte Abfindung in Höhe von EUR 16,43 ist in jedem Fall angemessen.

2.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs stellt der Börsenkurs die Untergrenze einer angemessenen Barabfindung dar, wenn dieser – was regelmäßig der Fall ist – den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt (BVerfG, AG 1999, 566; BGH, NJW 2001, 2080, 2081). Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die außenstehenden Aktionäre jedenfalls nicht weniger erhalten, als sie bei einer freien Desinvestitionsentscheidung erhalten hätten (BGH, NZG 2023, 937, Rn. 20). Diese Grundsätze führen hier zu keiner Erhöhung der Barabfindung, weil der maßgebliche Börsenkurs mit EUR 13,17 unter dem anhand des Barwerts der Ausgleichszahlungen ermittelten Abfindungsbetrags von EUR 16,43 liegt.

Der für die Angemessenheitsprüfung heranzuziehende Börsenwert der Aktie bestimmt sich grundsätzlich nach dem Umsatz gewichteten Durchschnittskurs innerhalb eines dreimonatigen Referenzzeitraums vor Bekanntmachung der Strukturmaßnahme (BGH, NJW 2010, 2657, Leitsatz 1 – Stollwerck). Da hier das Squeeze-out-Verlangen am 07.12.2021 bekanntgegeben wurde, kommt es damit auf den Zeitraum 07.09.2021 bis 06.12.2021 an. Diesen Referenzzeitraum hat die Bewertungsgutachterin zutreffend zugrunde gelegt und hierfür einen umsatzgewichteten Durchschnittskurs von EUR 13,17 ermittelt (Bewertungsgutachten S. 94, vgl. auch Prüfungsbericht S. 73).

Einer Berücksichtigung dieses Börsenkurses steht es nicht entgegen, dass die SinnerSchrader AG infolge des Delistings seit Beginn des Jahres 2020 nicht mehr börsennotiert war. Denn auch dann, wenn – wie hier – die Aktien nur im Freiverkehr gehandelt werden, kann bei einem liquiden Börsenhandel der für den Aktionär erzielbare Börsenkurs den Verkehrswert widerspiegeln (Hans-OLG, NZG 2021, 29 Rn. 27 ff.). Eine strenge Allokations- und Informationseffizienz des Kapitalmarkts in Bezug auf die betreffenden Aktien ist dafür nicht erforderlich (BGH, NZG 2023, 937 Rn.20). Die Bewertungsgutachter haben vor diesem Hintergrund zutreffend anhand der Kriterien von § 5 WpÜGAngVO untersucht, ob eine besondere Marktenge vorlag, die gegen eine Aussagekraft des Börsenkurses in Bezug auf den Verkehrswert sprechen könnte und haben dies verneint.

Der Börsenkurs von EUR 13,17 ist nach demzufolge zu Recht von der Bewertungsgutachterin und der sachverständigen Prüferin als grundsätzlich relevant beurteilt wurden. Er wirkt sich nur deshalb nicht auf das Ergebnis des vorliegenden Spruchverfahrens aus, weil er unterhalb der festgesetzten Abfindung von EUR 16,43 liegt.

3.

Entsprechendes gilt hinsichtlich des anhand des Ertragswertverfahrens ermittelten Unternehmenswerts. Diese Bewertungsmethode führt nach den Berechnungen der Bewertungsgutachterin, die von der sachverständigen Prüferin bestätigt wurde, zu einem anteiligen Unternehmenswert von EUR 12,16 je Aktie. Dieser Wert liegt wiederum deutlich unterhalb des von der Antragsgegnerin festgesetzten Abfindungsbetrags und vermag deshalb eine höhere Barabfindung nicht zu rechtfertigen.

Anders als zahlreiche Antragsteller meinen, bestehen keine Bedenken gegen die von der Bewertungsgutachterin und der sachverständigen Prüferin vorgenommene Ertragswertermittlung und dem daraus folgenden Ergebnis für die Unternehmensbewertung. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf eine kurze Abhandlung der für diese Beurteilung wesentlichen Gründe. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Einwänden der Antragsteller gegen die Höhe einzelner angesetzter Bewertungsparameter im Rahmen der Ertragswertberechnung ist nicht veranlasst, weil nicht ersichtlich ist, dass andere möglicherweise vertretbare Berechnungsgrößen zu einem Unternehmenswert führen könnten, der umgerechnet auf die einzelne Aktie den Betrag der festgesetzten Abfindung von EUR 16,43 übersteigt.

Die im Bewertungsgutachten vorgenommene Ertragswertermittlung, der sich die sachverständige Prüferin angeschlossen hat, erscheint überzeugend und stellt eine tragfähige Schätzungsgrundlage für den Ertragswert dar.

Das gilt zunächst für die Annahmen zu den zukünftigen Erträgen. Die Planungsannahmen der Gesellschaft wurden vor dem Hintergrund der bisherigen Planungstreue betrachtet und der Bewertung als Ausgangsbasis zugrunde gelegt. Dementsprechend wurde für den Detailplanungszeitraum der Geschäftsjahre 2021/2022 bis 2023/2024 von durchschnittlich um 8,3 % steigenden Umsatzerlösen ausgegangen. Diese Planungsannahmen erscheinen nicht als zu pessimistisch, auch wenn zahlreiche Antragsteller einwenden, dass diese vor dem Hintergrund der Wachstumsannahmen für die Branche zu niedrig erscheinen würden.

Wie die sachverständigen Prüfer in ihrer Anhörung ausgeführt haben, handelt es sich bei dem von der Gesellschaft geplanten Umsatzwachstum um einen nach ihrer Einschätzung optimistischen Ansatz, dem die Annahme eines Wachstums der (stand-alone-)Umsätze mit den originären Kunden der SinnerSchrader-Gruppe von 5 % zugrunde liegt. Das darüber hinaus gehende Wachstum soll durch deutlich steigende Umsätze aus Projekten der Gruppe erzielt werden, wobei in diesem Bereich von deutlichen Steigerungsraten ausgegangen worden sei, die für einzelne Jahre bei 20 % liegen würden. Für ein größeres Umsatzwachstum haben die sachverständigen Prüfer keinen Anhalt gesehen. Sie haben in diesem Zusammenhang unter anderem auf die Struktur des Kreises der originären Kunden der SinnerSchrader-Gruppe hingewiesen, die überwiegend der Automobilbranche zuzuordnen seien. Dabei handele es sich um eine kosten-sensitive Branche mit begrenztem Umsatzwachstum. Vor allem aber haben die Prüfer ein höheres Umsatzwachstum vor dem Hintergrund des limitierenden Faktors der Personalkapazitäten als unwahrscheinlich angesehen. Die Gesellschaft hat für die nächsten Jahre bereits einen Aufbau der Zahl der produktiven Arbeitskräfte im Umfang von 478 auf 535 Vollzeitkräfte geplant. Dieses Ziel haben die sachverständigen Prüfer nachvollziehbar als optimistisch bezeichnet, zumal auch die regelmäßig eintretende Personalfluktuations durch Neueinstellungen ausgeglichen werden muss, um die Personalkapazitäten zu steigern. In Anbetracht dieser Umstände erscheint es unwahrscheinlich, dass die SinnerSchrader-Gruppe in einem über den geplanten Umfang hinausgehenden Maß weitere qualifizierte Mitarbeiter aus der IT-Branche finden und einstellen könnte, um ein über die Planung hinausgehendes Umsatzwachstum zu generieren. Es leuchtet ein, dass der bekanntlich in diesem Bereich in besonderem Maße bestehende Fachkräftemangel einen den künftigen Umsatz einer Digitalagentur limitierenden Faktor darstellt. Die Prognose eines Branchenwachstums von 13 % für den globalen Markt ist in diesem Zusammenhang wenig aussagekräftig. Für den deutschen Markt der Applikationsdienstleistungen wird nach den Erläuterungen der sachverständigen Prüfer für die Jahre 2019 bis 2027 mit einem jährlichen Wachstum von 11,4 % gerechnet. Im Vergleich hierzu erscheine – so das Fazit der sachverständigen Prüfer – das von der SinnerSchrader AG mit durchschnittlich 8 % geplante Umsatzwachstum angesichts der erörterten Gründe plausibel. Dem schließt sich die Kammer an.

Hinsichtlich der im Planungszeitraum steigenden Konzernumlagen wie „Overhead Allocation AS-GR“ und „Cost Share Charges“, die von einigen Antragstellern kritisiert werden, haben sich gleichfalls keine Anhaltspunkte für Fehlannahmen ergeben. Die sachverständigen Prüfer haben dazu in ihrer Anhörung ausgeführt, dass diese Konzernumlagen auf einem International Service Agreement beruhen, welches für alle Gesellschaften des Konzerns gleichermaßen gelte. Die Kosten würden sich dabei nach der Anzahl der Mitarbeiter bzw. - bei den „Cost Share

Charges“ - nach den Umsätzen und der Anzahl der Mitarbeiter richten. Mit diesen Konzernumlagen, die auch die anderen Gesellschaften der Gruppe treffen, muss die Gesellschaft „leben“. Dass es bei ihrer Prognose zu Fehlern gekommen ist, ist nicht ersichtlich.

Keine Bedenken bestehen ferner gegen die zur Bestimmung des Kapitalisierungszinses erfolgte Heranziehung eines Basiszinses von 0,1 % vor Steuern bzw. 0,07 % nach Steuern sowie einer Marktrisikoprämie von 5,75 % nach persönlichen Steuern.

Zur Ableitung des Basiszinssatzes wurde zutreffend die von der Bundesbank veröffentlichte und nach der Svensson-Methode ermittelte Zinsstrukturkurve herangezogen. Für den Dreimonatszeitraum vor Beendigung der Bewertungsarbeiten lag dieser Wert bei 0,1 % (vor Steuern) und in dieser Höhe ist er im Bewertungsgutachten in die Berechnung des Ertragswerts eingeflossen. Wie bereits ausgeführt, war der Basiszinssatz zu dem maßgeblichen Bewertungsstichtag am 08.04.2022 auf 0,4 % gestiegen. Eine Berücksichtigung dieses höheren Basiszinssatzes würde in der Ertragswertberechnung zu einem niedrigeren Unternehmenswert führen, weshalb es sich nicht zum Nachteil der außenstehenden Aktionäre auswirkt, dass die Bewertungsgutachterin von einer Neuberechnung auf dieser Grundlage abgesehen hat.

Gleichfalls nicht zu beanstanden ist, dass die Bewertungsgutachterin und die sachverständige Prüferin der Ertragswertberechnung eine Marktrisikoprämie in Höhe von 5,75 % nach Steuern zugrunde gelegt haben. Dieser Wert entspricht dem Mittelwert der Bandbreitenempfehlung des Fachausschusses Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW für Bewertungsanlässe ab Oktober 2019 von 5 % bis 6,5 % nach Steuern (Bewertungsgutachten S. 70). Die sachverständigen Prüfer sind dem gefolgt und haben dies in ihrer Anhörung weiter begründet. Die Kammer sieht danach keinen Anlass zu einer anderen Einschätzung. Die Orientierung an dem Mittelwert der einschlägigen FAUB-Empfehlungen stellt – wenn keine in eine andere Richtung weisenden Besonderheiten vorliegen - regelmäßig eine taugliche Schätzungsgrundlage dar (vgl. HansOLG, Beschl. vom 23.09.2021 – Az. 13 W 87/19 - unter II. 1. d betreffend die Bewertung im vorausgegangenen Spruchverfahren aus Anlass des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags).

Soweit verschiedene Antragsteller zur Stützung ihres abweichenden Standpunkts auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in den energiewirtschaftlichen Verfahren EnVR 41/18 und EnVR 52/18 verweisen, ist festzuhalten, dass der BGH die Empfehlungen des FAUB keineswegs verworfen hat (vgl. auch HansOLG, a.a.O.). Vielmehr hat der BGH in den genannten Entschei-

dungen lediglich eine von den FAUB-Empfehlungen abweichende und auf anderer Grundlage beruhende Schätzung der Marktrisikoprämie durch die Bundesnetzagentur unbeanstandet gelassen. Wie der BGH in seiner weiteren energiewirtschaftlichen Entscheidung vom 03.03.2020 (Az. EnVR 34/18) klargestellt hat, sind die für Bestimmung einer angemessenen Abfindung in Spruchverfahren geltenden Grundsätze schon deshalb nicht auf die Ermittlung des Wagniszuschlags gemäß § 7 Abs. 5 StromNEV vollständig übertragbar, weil diese nicht der Ermittlung eines Unternehmenswerts dient, sondern der Bestimmung eines Faktors, dem ausschlaggebende Bedeutung für die Bestimmung einer den Zielen der §§ 1 und 21 EnWG Rechnung tragenden Vergütung für die Nutzung von Strom- und Gasnetzen zukommt (a.a.O., Rn. 21). Die sachverständigen Prüfer sind deshalb zu Recht davon ausgegangen zu, dass die Entscheidungen des BGH zu Netzentgelten nicht auf den vorliegenden Bewertungsanlass übertragbar sind.

Den zur Ermittlung der unternehmensspezifischen Risikoprämie dienenden Beta-Faktor hat die Bewertungsgutachterin anhand einer Peergroup-Analyse mit 0,90 bestimmt. Den originären Beta-Faktor der SinnerSchrader AG haben die Bewertungsgutachterin und die sachverständige Prüferin als nicht aussagekräftig angesehen. Maßgebend war dafür zum einen die festgestellte relativ hohe Bid-Ask-Spanne und eine unzureichende Börsenliquidität. Zum anderen leuchtet es ein, dass sich bei einem Unternehmen, welches sich wie die SinnerSchrader AG zur Gewinnabführung verpflichtet hat und welches seinen Aktionären statt einer schwankenden Dividende einen festen Ausgleich zahlt, der Börsenkurs nicht aus den Erwartungen der Marktteilnehmer an das operative Geschäft des Unternehmens speist. Der Börsenkurs eines solchen Unternehmens eignet sich daher nicht dafür, um durch einen Vergleich mit der Volatilität des Gesamtmarkts ein unternehmensspezifisches Risiko zu bestimmen.

Die Unternehmen der Peergroup hat die Bewertungsgutachterin unter Darlegung der für die Auswahl maßgeblichen Kriterien vorgenommen, ohne dass dabei Fehler feststellbar wären. Soweit von Antragstellern eine mangelnde Vergleichbarkeit der Peergroup-Unternehmen beanstandet und stattdessen der Rückgriff auf Branchen-Betas befürwortet wird, ist dem nicht zu folgen. Die sachverständigen Prüfer haben in ihrer Anhörung zu Recht darauf hingewiesen, dass die Ermittlung des Beta-Faktors anhand einer Peergroup-Betrachtung eine zuverlässigere Schätzgrundlage darstellt, als eine solche unter Verwendung eines weniger spezifischen Branchen-Betas, in das Unternehmen eingehen, deren Ähnlichkeit sich darauf beschränkt, der gleichen Branche anzugehören.

Im Rahmen der Ertragswertberechnung wurde ferner für die Phase der Ewigen Rente ein Wachstumsabschlag in Höhe von 1,5 % (vor Steuern) angesetzt, der gleichfalls unbedenklich ist. Die Bewertungsgutachterin hat diesen Wert mit Rücksicht auf die erwartete Entwicklung der zu erzielenden Tagessätze der SinnerSchrader AG sowie der Entwicklung der Personalkosten als sachgerecht angesehen (Bewertungsgutachten S. 81). Die sachverständige Prüferin hat sich den dieser Beurteilung zugrunde liegenden Überlegungen und den Folgerungen im Hinblick auf die Höhe des Wachstumsabschlags angeschlossen (Prüfungsbericht S. 65 ff.). Ergänzend wird auf die Erläuterungen der sachverständigen Prüfer in ihrer Anhörung verwiesen, die bestärken, dass der angenommene Wachstumsabschlag im Hinblick auf den hier vorliegenden Bewertungsanlass und das hier zu bewertende Unternehmen mit 1,5 % solide geschätzt ist. Dieser Wert liegt zwar unter dem Wert von 2,5 %, mit dem der Wachstumsabschlag im vorhergehenden Spruchverfahren anlässlich des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zum dort maßgebenden Bewertungsstichtag 06.12.2017 veranschlagt wurde. Die hier angenommene Höhe von 1,5 % ist aber immer noch überdurchschnittlich (vgl. Prüfungsbericht S. 65). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die SinnerSchrader AG es vermögen könnte, in einem darüber hinaus gehenden Umfang inflationsbedingte Kostensteigerungen an ihre Kunden weiterzugeben.

Den sich anhand der vorstehend behandelten Bewertungsansätze ermittelten Ertragswert von EUR 131.287.000 hat die Bewertungsgutachterin zur Ermittlung des Unternehmenswerts im Umfang von EUR 9.072.000 nicht betriebsnotwendiges Vermögen (nicht betriebsnotwendige Liquidität und steuerliches Einlagekonto) erhöht und auf dieser Basis einen Unternehmenswert errechnet, der EUR 12,16 je Aktie entspricht.

Dieser Betrag bleibt erheblich hinter der festgesetzten Abfindung von EUR 16,43 zurück, die sich – wie unter 1. dargestellt - aus dem Barwert der Ausgleichszahlungen ergibt.

Der Abfindungsbetrag von EUR 16,43 ist daher auch in Anbetracht des Ertragswerts der SinnerSchrader AG angemessen.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 15, 6 Abs. 2 SpruchG.

Die Gerichtskosten hat die Antragsgegnerin zu tragen. Es bestehen keine besonderen Gründe der Billigkeit im Sinne von § 15 Abs. 2 SpruchG, die es geboten erscheinen ließen, ausnahmsweise den Antragstellern die Gerichtskosten aufzuerlegen.

Ihre außergerichtlichen Kosten haben die Parteien jeweils selbst zu tragen. Für eine Anordnung der Übernahme von Kosten der Antragsteller durch die Antragsgegnerin nach § 15 Abs. 2 SpruchG besteht keine Veranlassung, weil ihre Anträge erfolglos waren. Die Anordnung einer Erstattung außergerichtlicher Kosten der Antragsgegnerin sieht das SpruchG nicht vor.

Die Vergütung und die Auslagen des gemeinsamen Vertreters fallen nach § 6 Abs. 2 SpruchG der Antragsgegnerin zur Last.

4.

Der Geschäftswert für die Gerichtsgebühren ist auf den in § 74 GNotKG geregelten Mindestwert von EUR 200.000,00 festzusetzen. Dieser Wert ist nach § 6 Abs. 2 Satz 2 SpruchG auch der Gegenstandswert für die Vergütung des gemeinsamen Vertreters.

5.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Landgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift einzulegen. Die Beschwerde ist nur zulässig, soweit der Wert des Beschwerdegegenstands EUR 600,00 übersteigt.